

**Protokoll zum
Runden Tisch
zum Thema
„Agrobusiness“
am 01.07.2011**

Protokoll zum Runden Tisch zum Thema „Agrobusiness“ zur Fortschreibung des Regionalplans am 01.07.2011

Teil A – Begrüßung / Einführung

Frau Schmittmann begrüßt die Teilnehmer und legt dar, dass der Runde Tisch ein Teil der informellen Erarbeitungsphase ist. Im Vorfeld wurden durch die Planergespräche Themen identifiziert. Mit den Runden Tischen werden diese Themen nun vertiefend behandelt. Eine ergebnisoffene Diskussion verschiedener Steuerungsmöglichkeiten soll erfolgen und gemeinsame und differenzierte Positionen erkannt werden. Die Transparenz des Erarbeitungsprozesses hin zum neuen Regionalplan wird so sichergestellt.

Zum Schluss dieser informellen Phase sollen Leitlinien erarbeitet und vom Regionalrat im Entwurf beschlossen werden. Diese Leitlinien dienen als grobe Vorgabe für die Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplans.

Es geht hier noch nicht um die Absprache verbindlicher Grundsätze und Ziele. Die Folien zur Einführung können der Anlage 1 entnommen werden.

Teil B – Diskussionen

TOP 1 Vortrag: Agrobusiness am Niederrhein: Sachstand und Perspektiven

Frau Reuber, Geschäftsführerin der Netzwerkinitiative Agrobusiness Niederrhein, hält zum Thema Sachstand und Perspektiven des Agrobusiness am Niederrhein einen Vortrag. Die Folien zum Vortrag können der Anlage 2 entnommen werden.

Sie erläutert, dass es Ziel der Netzwerkinitiative Agrobusiness ist, den Niederrhein bis zum Jahre 2018 zu einer der wettbewerbsfähigsten und entlang der gesamten Wertschöpfungskette innovativsten Gartenbau- und Agrobusiness / Food-Regionen Europas zu entwickeln. Hierzu sollten die wirtschaftlichen Perspektiven und Absatzchancen für Unternehmen gefördert werden. Der Regionalplan könne dafür den entsprechenden Rahmen schaffen, um die Unternehmen der Wertschöpfungskette am Niederrhein zu halten und ihnen Entwicklungsperspektiven zu geben. Sie beschreibt in diesem Zusammenhang, dass sich die Netzwerkinitiative Niederrhein die Darstellung von Agroparks als Sondergebiete vorstellt, je nach Ausgestaltung (Art und Um-

fang der Energiegewinnung, angebaute Produkte etc.), bis zu ca. 75 ha Bruttofläche und mehr. Dabei sollten bestehende Gartenbauunternehmen im Außenbereich durch die Sondergebiete in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden. Neben gartenbaulichen Nutzungen sollte auch affines Gewerbe angesiedelt werden können.

TOP 2 Agrobusiness im Regionalplan: Offene Fragen und Lösungsansätze zur Diskussion

Frau Gruß (Bezirksregierung Düsseldorf) erläutert kurz den Sachstand zum Thema Agrobusiness aus Sicht der Regionalplanung (siehe auch Anlage 3):

Unter dem Begriff Agrobusiness wird großflächiger gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Anbau von Pflanzen sowie die hiermit verbundene Wertschöpfungskette (Produktion, Verarbeitung, Logistik, Forschung / Lehre) verstanden. Als Agropark wird die räumliche Konzentration verschiedener Bestandteile dieser Wertschöpfungskette bezeichnet. Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, vor dem Hintergrund der aktuellen raumordnerischen Problemstellungen sich im neuen Regionalplan insbesondere mit Projekten auseinander zu setzen, den großflächigen Unterglasanbau von Pflanzen sowie die hiermit verbundene Wertschöpfungskette (Agroparks) zum Gegenstand haben.

Situation aus Sicht der Regionalplanung: Im Regelfall sind Agroparks raumbedeutsame Planungen, schon allein aufgrund der Flächengröße. Daher sind sie im Regionalplan darzustellen. Wie das genau erfolgen soll, ist bisher noch nicht abschließend geklärt. Die Ausweisung von Konzentrationszonen wird aber jetzt schon nicht empfohlen, da eine dafür erforderliche schlüssige, flächendeckende Beurteilung des gesamten Planungsraumes nach einheitlichen Kriterien sehr schwierig gestalten würde. Weitere Steuerungsmodelle wären z.B. die Ausweisung von Vorranggebieten oder das Definieren von Tabubereichen.

Des Weiteren sind beim zukünftigen Umgang mit diesem Thema die Ziele und Grundsätze des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP 2025) zu beachten. Die Textentwürfe von der Landesplanung dazu werden im Laufe des Jahres erfolgen.

Da das Thema (auch in Bezug auf die Regionalplanung) Neuland ist und eine zukünftige Entwicklung kaum absehbar ist, sollen hier im Runden Tisch verschiedene Punkte (z.B. Darstellung im Regionalplan, Größe der Agroparks,...) diskutiert werden. Hierbei sollte eine Fokussierung auf die voran stehend als Agrobusiness / Agroparks definierten Nutzungen erfolgen und eine inhaltliche Vermischung mit den Themen Landwirtschaft und Intensivtierhaltung vermieden werden.

Im Einzelnen wurden folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Bestehende Schwerpunkte des Gartenbaus:

1. Soll nur an bereits bestehenden Standorten eine Entwicklung stattfinden?

Im Bereich des Gartenbaus gibt es im grenznahen Bereich zu den Niederlanden zurzeit einen Umbruch. Konkrete Anfragen für Agroparks am Niederrhein sind vorhanden, jedoch ist auch hier nicht abschätzbar, wie konkret diese Anfragen sind, d.h. wie die Entwicklung hin zu großflächigen Unterglasanlagen weiter gehen wird. Insofern bleibt der jeweilige Einzelfall entscheidend; im Einzelfall könne

durchaus ein großer Betrieb entstehen mit z.B. entsprechend großem Verkehrsaufkommen. Es wird die Meinung vertreten, dass zukünftig nicht nur Entwicklungen an bestehenden Gebieten erfolgen sollten, sondern auch Neuansätze an geeigneten Standorten im Freiraum in Frage kommen.

Es sollte berücksichtigt werden, dass gartenbauliche Betriebe auch als Erweiterung oder Fortentwicklung von ursprünglich rein landwirtschaftlichen Betrieben entstehen. Dies sollte möglich bleiben. Es sollte verhindert werden, dass diese – wie in den Niederlanden bereits gegeben – nur in Agroparks hineingehen können. Zudem wird nicht zu vermeiden sein, dass sich auch gut laufende Freiland-Betriebe weiter entwickeln zu Unterglasbauten.

Landwirtschaftliche Betriebe am Niederrhein sollen gestärkt werden. Dies sollte jedoch vor allem unter Beachtung von Umweltaspekten erfolgen. Das Thema des Artenschutzes (Nutzungskonflikte mit Acker-Flora und –Fauna) sowie die Naherholung sollten bei der Entwicklung von Betrieben Berücksichtigung finden. Bereiche, die bereits jetzt schon Entwicklungspotenzial haben, sollten im Regionalplan auch dargestellt werden. Dies könne man sich mit der Ausweisung von Vorranggebieten / Ausschlussbereichen vorstellen. Sonstige Planungen würden dann der konkreten Einzelfallbetrachtung unterliegen.

Es sollte bedacht werden, dass sich in rekultivierten Braunkohlebereichen möglicherweise andere Anforderungen an gartenbauliche Nutzungen ergeben könnten als im Rest des Plangebietes. Außerdem sollte die Verfügbarkeit von Wärmequellen, ggf. sogar aus Abwasseraufkommen bedacht werden.

Ein Vertreter des Plenums weist darauf hin, dass bei der Planung solcher Projekte auch Konversions- und Brachflächen eine Rolle spielen könnten. Wirtschaftliche Synergieeffekte und Wechselwirkungen sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen (Hinweis: das Thema der Konversions- und Brachflächen wird zu einem späteren Zeitpunkt noch intensiver diskutiert).

Die Erweiterungspotenziale und –flächen der vorhandenen Betriebe müssen ebenso berücksichtigt werden. An bestimmten Standorten besteht z.B. eine Flächenbegrenztheit durch vorhandene Bebauung oder diverse Umweltaspekte, wie Natur- und Landschaftsschutz. Des Weiteren nimmt durch die Nähe zur Bebauung auch der Kaufpreis / Wert der Grundstücksflächen zu. Zudem könnten ausgedehnte Kleinparzellierungen problematisch werden, da es dann auch viele Grundstückseigentümer gibt, die unter einen Hut gebracht werden müssten. Zu diesem Punkt wird von einem anderen Teilnehmer ergänzt, dass es durch die unterschiedlichen Situationen und Rahmenbedingungen im Planungsraum unterschiedliche Begehrlichkeiten an Standorten gibt (z.B. im Vergleich Niederrhein - Düsseldorf).

Es werden noch einmal die zwei unterschiedlichen Organisationsformen eines Agroparks dargelegt. Zum Ersten gibt es die Variante, dass sich viele kleine betriebliche Strukturen bündeln und es einen Organisator gibt. Zum Zweiten gibt es die Form mit nur einem Investor von erheblicher Größe. Dies ist regionalplanerisch jedoch nicht zu steuern.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass kein Teilnehmer dieser Runde eine Entwicklung ausschließlich an bestehenden Standorten favorisiert.

2. Können die einzelnen bestehenden Standorte räumlich exakt abgegrenzt werden?

Mit Hilfe von Luftbildern und / oder Befragung der Kommunen könnten die Standorte benannt und abgegrenzt werden.

Aufgrund auch der gewerblichen Ansiedlung in Agroparks wird eine Ausweisung als Sondergebiet angeregt.

Als Gegenargument wird vorgeschlagen, dass zentral ein Gewerbe- oder Sondergebiet ausgewiesen wird, um das herum könnten sich gartenbauliche Betriebe ansiedeln. Dieses muss sich nicht zwingend an einen ASB oder GIB orientieren.

3. Sollen diese Standorte räumlich noch weiter wachsen können?

Es wird erläutert, dass – soweit es sich um privilegierte Nutzungen handelt – planerisch wohl nicht gegengesteuert werden kann; planungsrechtlich sind Erweiterungen von gartenbaulichen Betrieben möglich. Hierunter fallen jedoch nicht gewerbliche Entwicklungen.

Es wird ergänzt, dass daher wohl auch eine konkrete Abgrenzung der bestehenden Gebiete schwierig ist.

4. Welche – textlichen oder zeichnerischen – Zielvorgaben im Regionalplan werden gewünscht?

Der grundsätzliche Ansatz zur Ausweisung von Vorranggebieten und Tabuzonen wird als sinnvoll und umsetzbar erachtet. Wegen fehlender Entwicklungsperspektiven könnte eine Verlagerung bestehender Betriebe die Folge sein.

Größenordnung:

Die Flächengröße von mind. 30 ha wird vor dem Hintergrund konkreter Erfahrungen mit Beispielen als realistisch gesehen.

Da schwer abschätzbar ist, wie die Entwicklung auch vor dem Hintergrund der Entwicklung in den Niederlanden weiter geht, kann hier auch eine konkrete Flächengröße nicht benannt werden. Sollten die NL in Zukunft restriktiver planen, sind hier vielleicht Anfragen mit mehreren 100 ha möglich. Die Frage einer Flächenbegrenzung nach „oben“ wird hier als nicht sinnvoll erachtet.

Es wird eine Anmerkung zum Thema Größenordnung gemacht. Um hier eine konkrete Aussage machen zu können, muss zunächst geklärt werden, welche Zielrichtung verfolgt werden soll. Geht es nur um die reinen Gartenbaunutzflächen (mit Privilegierung im Außenbereich), die ab einer bestimmten Flächengröße einer raumplanerischen Steuerung bedürfen, wird hier ein kleinerer Flächenbedarf gesehen. Sollte es jedoch um große Agroparks einschließlich gewerbli-

cher Flächenanteile gehen, wären erheblich größere Flächenbedarfe aufgrund der zusätzlichen gewerblichen Nutzung notwendig.

Es wird die Meinung vertreten, dass die Begrenzung der Größenordnung keinen großen Wert hat. Sollten bereits großflächig versiegelte Brachflächen genutzt werden, dann wäre dies voraussichtlich eher unproblematisch. Sind jedoch großflächige Agroparks auf z.B. ehemaligen Truppenübungsplätzen geplant, wird das eher kritisch gesehen, da es solche naturschutzfachlich i.d.R. wertvollen und entsprechend geschützten Flächen hier nur noch sehr selten gibt.

Zur Ausweisung von Vorranggebieten müssten spezielle Kriterien entwickelt werden. Hierzu wird auf das Gutachten zum Masterplan Agropark im Kreis Kleve verwiesen. Das Gutachten kann unter folgendem Link in Kurz- oder Langfassung heruntergeladen werden: <http://www.natuerlich-niederrhein.de/downloads.html>

Standortanforderungen:

1. Welche Bedeutung hat die räumliche Nähe zu Vermarktungseinrichtungen?

Die Transportentfernung ist – für ausgewählte gartenbauliche Produkte – relativ wenig einflussreich; die Verarbeitung ist meist räumlich weit weg. Daher wäre die Planung eines Agroparks an einem Standort nur aufgrund der Nähe zur Vermarktungsstruktur falsch.

Hierzu wird erwidert, dass – sofern eine Tonnage im Gartenbau von geringerem Wert ist - durchaus eine räumliche Nähe zur Vermarktung von Bedeutung ist. Hier ist die Nähe zu den Vermarktern aufgrund von Arbeitszeiten und Fahrtkosten wichtig.

Festgehalten wird, dass es unterschiedliche Standortanforderungen gibt; beispielsweise seltenere Transporte großer Mengen Topfpflanzen sind weniger standortgebunden als häufige Transporte kleiner Mengen Tomaten.

2. Würden Sie eine regionalplanerische Vorgabe zur verstärkten Nutzung von Konversionsstandorten oder Brachflächen mittragen?

Es wird erklärt, dass diese Flächen planerisch zwar sehr interessant sind, aber von den Produzenten aufgrund von Vorbelastungen (Altlasten, etc.) eher nicht gewollt sind.

Des Weiteren wird aus dem Plenum erläutert, dass diese Flächen zwar vorrangig genutzt werden sollten, allein schon aufgrund der Minimierung des Flächenverbrauchs, aber nur wenn sie auch geeignet sind. Wie realistisch ist es, ein solches Gebiet zu finden? Wie viele geeignete Flächen gibt es überhaupt? Zumindest der Masterplan Agropark sieht Konversionsstandorte aufgrund der Lage, des Artenschutzes etc. als eher ungeeignet für solche Planungen an. Auch aufgrund möglicher Bodenbelastungen sind diese Standorte oft fraglich.

Bei der weiteren Diskussion stellt sich heraus, dass im Planungsraum Düsseldorf nur ein Standort, Niederkrüchten, in Frage kommt. Von dem ca. 900 ha großen

Gebiet sind ca. 300 ha bereits versiegelt und würden sich nach einer Altlastensanierung als Agroparkstandort anbieten.

Im Großen und Ganzen kann in der Runde festgehalten werden, dass im Planungsraum Düsseldorf keine für eine Nutzung als großflächige Unterglasbauten geeigneten Konversionsstandorte oder Brachflächen aus ziviler Nutzung bekannt sind, ausgenommen der Sonderfall Niederkrüchten.

3. Könnte die Möglichkeit einer bestimmten Energieversorgung (Kraft-Wärme-Kopplung, Geothermie etc.) zum raumordnerischen Kriterium für die Standortwahl gemacht werden?

Es wird festgestellt, dass dies Sinn macht, wenn die Möglichkeit einer solchen Energienutzung (Geothermie, Photovoltaik, Kraft-Wärme-Kopplung) am Standort besteht. Aber es sollte kein vorrangiges Kriterium zur Standortwahl sein (Energie folgt Agropark, nicht anders herum). Der vorhandene Standort in Grevenbroich-Neurath bildet in diesem Punkt eine Ausnahme, da hier die Abwärme des Kraftwerks über Kraft-Wärme-Kopplung genutzt wird. Bei der Standortwahl sind zudem auch Eigentumsverhältnisse der Grundstücksflächen zu berücksichtigen (Kleinparzellierung ist ungünstig).

4. Könnte die Qualität der Verkehrserschließung zum raumordnerischen Kriterium für die Standortwahl gemacht werden?

In den Niederlanden ist das ein wichtiges Kriterium. Dennoch ist die Erschließung eine logische Konsequenz der Größe der Planung. Bei einer dezentralen Planung ist z.B. keine Anbindung an Flughäfen gegeben, die Anbindung an die Schiene auch nur bedingt. Bei zentraler Vermarktung wäre eine Anbindung vor allem an die Schiene und Autobahnen von großer Bedeutung.

Gewerbliche Flächenanteile:

Hier wird zunächst seitens der Bezirksregierung ein Vorschlag für eine mögliche Entwicklung im Bereich Agrobusiness gemacht. Wäre es vorstellbar, einen Kernbereich gewerblich darzustellen und privilegierte Betriebe können sich dort herum ansiedeln? Es wird die Frage in den Raum gestellt, ob so etwas funktionieren könnte.

Grundsätzlich kann man sich so etwas gut vorstellen, zumal durch die Beschränkung der Flächengröße der „Zelle“ auch eine Größenbeschränkung des darum herum entstehenden „Parks“ gesteuert werden könnte. Erfahrungen mit Beispielen deuten darauf hin, dass ein ca. 70-100 ha großer Agropark ca. 15-20 ha Gewerbe umfassen könnte. Hier ist besonders wichtig, dass das Gewerbe mit entsprechender Zweckbindung versehen wird, um eine „normale“ Gewerbegebietsentwicklung zu vermeiden. Zudem müsse darauf geachtet werden, dass nach Aufgabe der Nutzung Agrobusiness die Entwicklung des Gewerbegebietes ebenfalls nicht in eine falsche Richtung gelenkt würde (Rückbau). Die Gewerbeflächen dürften nur im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Flächen im Umkreis gesehen werden.

1. Welches Gewerbe braucht die räumliche Nähe zum Anbau (um ein ungesteuertes Gewerbegebiet zu vermeiden)?

Hier werden vor allem Logistik, Konfektionierung, Energieerzeugung und Logistik-Hilfsmittel (z.B. Anwachstöpfchen, Topffertigung,...) gesehen. In größeren Einheiten können entsprechend auch Convenience-Produktion und Lebensmittel verarbeitende Betriebe hinzukommen. Im Außenbereich derzeit privilegiert sind bisher schon weiterverarbeitende Betriebe der 1. Stufe; eine entsprechende Formulierung könnte ggf. auch für die Agroparks geprüft werden. Auf eine entsprechende Zulassung von weiterverarbeitenden Betrieben der 2. Stufe sollte verzichtet werden, da diese sich am Standort nicht erweitern könnten.

2. Welche Größenordnung der gewerblichen Flächenanteile ist zu erwarten?

Zu dieser Frage wurden keine Anmerkungen aus dem Plenum gegeben.

3. Wo endet die Ergänzung der gartenbaulichen Kernnutzung und beginnt die standortunabhängige gewerbliche Nutzung?

- Hierzu wird zunächst auf die unter 1. bereits erfolgte Diskussion verwiesen. Ergänzend wird auf den für die Standortsicherung bedeutsamen Aspekt der steigenden Transport- und Energiekosten hingewiesen. Sollte hier ein „Zusammenrücken“ von Produktion, Verarbeitung und Verbrauch entstehen?
Als Antwort wird gegeben, dass gerade das Projekt eines Agroparks dem entgegenkommt. Es gibt einen Investor, der die Infrastruktur bereit stellt, und andere kleine Betriebe siedeln sich dann dort an. Dies heißt aber auch, dass nur die Betriebe, die es sich leisten können, dort hingehen können und Kosten durch effizientere Organisation sparen. Kleine Familienbetriebe / Einheiten bleiben jedoch in jedem Fall auf der Strecke, da ihnen die Kosten für Energieversorgung und Abwasser voraussichtlich zu hoch sind.

Bezug zu Siedlungsräumen:

Hierzu wird erläutert, dass eine möglichst geschickte Verortung von Agroparks bezüglich ihrer Energieversorgung angestrebt werden könnte (Nutzung des Rücklaufs aus Fernwärmenetzen oder gemeinsame Nutzung von Geothermie-Wärme mit Siedlungsräumen). Aber in dieser Richtung jetzt schon Vorgaben zu machen wäre der falsche Weg. Hiermit würde man sich selbst einengen, da dann vielleicht Flächen wegfallen, die ggf. aus anderen Gründen als geeignet erscheinen.

Ebenso sollten hier die Erholungsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen an den Siedlungsrändern beachtet werden. Daher sollten Agrobusinessprojekte eher im siedlungsfernen Raum entstehen, natürlich auch unter Betrachtung von Energiesynergien. Wegen der Unterglasflächen und der Bändchengewebe ausgelegten Freiflächen könnten die nötigen Kaltluftentstehungsgebiete in der Nähe von Wohngebieten in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

Betroffenheit von Schutzgütern:

Hier werden neben den bereits benannten Schutzgütern wie Boden und Grundwasser auch Naherholung und Artenschutz genannt. Der Artenschutz steht in Nutzungs-

konflikt zu Agroparks, teils auch zu gartenbaulichen Nutzungen (z.B. Aufforstungen). Es kann auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten der Artenschutz betroffen sein, z.B. durch Zugvögel, die in der Rheinschiene die Außenbereichsflächen als Nahrungs-, Rast- und Ruhestätten nutzen. Hier sind auf jeden Fall vor Inanspruchnahme entsprechende Artenschutzgutachten (Betroffenheit von planungsrelevanten Arten) zu machen.

In Bezug auf das Grundwasser ist eine klare Beurteilung schwierig. Die Unterglasanlage ist ein in sich geschlossenes System. Schädliche Einträge wie Nitrate in das Grundwasser sind somit auszuschließen. Zum Anderen erfolgt ggf. keine Grundwasserneubildung. Hier ist auf jeden Fall die Art des Agrobusinessprojektes von erheblicher Bedeutung (versiegelter Boden,...) und in der Regel eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen. Tendenziell erscheint die Erarbeitung von Tabubereichen sinnvoll.

Es wird gebeten, bei einer planerischen Entscheidung über Agrobusiness-Standorte nicht nur die Probleme – wie z.B. die Betroffenheit von Schutzgütern – in den Blick zu nehmen, sondern auch die hiermit verbundenen wirtschaftlichen Chancen zu bedenken.

Festgehalten wird, dass ein frühzeitiges Aufgreifen von Nutzungskonflikten die richtige Vorgehensweise und wichtig für die weitere Entwicklung ist.

Entwicklungen in den Niederlanden:

Zu diesem Thema wird es ein weiteres Gespräch mit Vertretern aus den Niederlanden geben.

Druck aus den Niederlanden ist deshalb zu spüren, da es vor allem Kostenunterschiede (z.B. bei Grundstücksflächen) gibt. Dies äußert sich in Form einer zunehmenden Ansiedlung niederländischer Gartenbaubetriebe auf deutscher Seite. Grundsätzlich sollte auf deutscher Seite die derzeitige planerische Entwicklung in den Niederlanden betrachtet und ggf. bei entsprechenden Entscheidungen in unserem Planungsraum berücksichtigt werden. Dies bezieht sich jedoch nicht nur auf die regionalplanerische Diskussion über Agroparks, sondern z.B. auch auf den Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur vor Ort. Des Weiteren wird erläutert, dass vermutlich in Zukunft mit Anfragen in bisher nicht ins Auge gefassten Räumen eher im Rhein-Kreis Neuss und in Viersen gerechnet werden muss, da der Raum Kleve bereits durch das Gutachten Masterplan Agropark „abgearbeitet“ ist. Hier weiß man schon konkreter, was für Flächen und in welcher Größe überhaupt zur Verfügung stehen.

TOP 3 Weitere Aspekte aus Sicht des Plenums

Weitere Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgetragen.

Teil C - Ausblick

Nach Abstimmung des Protokolls mit den Teilnehmern wird dieses im Internet auf den Seiten der Bezirksregierung veröffentlicht. Die Ergebnisse des Runden Tischen fließen in die Erarbeitung der Leitlinien zur Fortschreibung des Regionalplanes ein.

Die Leitlinien sollen im Entwurf vom Regionalrat im Dezember 2011 beraten werden. Für Anfang 2012 ist eine ca. 4-wöchige Beteiligung vorgesehen. Im März/April 2012 wird der Regionalrat voraussichtlich die Leitlinien beschließen. Auf der Grundlage der Leitlinien wird unter Einbindung der Kommunen der Entwurf des Regionalplanes erarbeitet, auf dessen Grundlage das formelle Erarbeitungsverfahren eingeleitet wird.

gez.
Jeannine Kahl